

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2003.00057 vom 3. März 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2003.00057

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2003.00057 du 3 mars 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2003.00057 del 3 marzo 2004

Regeste

Einschätzung 2001 | Doppelverdienerabzug Der Doppelverdienerabzug knüpft zwar an die Tatsache der Erzielung von Erwerbseinkünften (in einem bestimmten Mindestmass) durch beide Gatten an. Doch hat der Gesetzgeber dessen Höhe nicht mit Blick auf den Umfang dieser Einkünfte festgesetzt, sondern vielmehr unter Berücksichtigung der durch die Doppelerwerbstätigkeit anfallenden erhöhten Lebenshaltungskosten beider Ehegatten, welche ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insgesamt mindern. Daher beschlägt der Abzug deren gesamtes Einkommen und ist nicht allein ihren Erwerbseinkünften zurechenbar. Er erweist sich infolgedessen als anorganischer, allgemeiner Abzug und ist bei geteilter Steuerhoheit im Sinn der Bestimmung von § 6 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz StG proportional nach Massgabe des jeweils in den beteiligten Staaten steuerbaren Einkommens der Ehegatten zu verlegen.

Erwägungen

E. 2

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden laut § 31 Abs. 2, 1. Halbsatz StG vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 5'200 abgezogen (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. k, 1. Halbsatz des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG] sowie Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

E. 2.1

Beide pflichtigen Eheleute sind in der streitbetroffenen Steuerperiode erwerbstätig gewesen. Während die Erwerbseinkünfte der Ehefrau ausschliesslich der schweizerischen Steuerhoheit unterstehen, unterliegt ein Teil der Erwerbseinkünfte des Ehemannes gestützt auf Art. 15 DBA-USA der Steuerhoheit der Vereinigten Staaten. Das beschwerdeführende kantonale Steueramt pflichtet der Rekurskommission zu Recht bei, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des vollen Doppelverdienerabzugs im Sinn von § 31 Abs. 2 StG erfüllt sind. Nach Ansicht des Steueramts soll die Zuweisung des Abzugs aber objektmässig auf die in beiden Staaten entfallenden (Netto-)Erwerbseinkünfte erfolgen, während die Rekurskommission die Auffassung vertreten hat, dass der Abzug proportional im Verhältnis des auf die beiden Staaten entfallenden (gesamthaften) Einkommens verlegt werden müsse.

E. 2.2

§ 31 Abs. 2 StG bezweckt, die bei der Zweiverdienerhe gegenüber der Einverdienerhe anfallenden Haushaltmehrkosten im Sinn einer gerechten Lastenverteilung auszugleichen

(Botschaft vom 24. Mai 1983 zu den Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer, BBl 1983 III 95; Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung [Kommission Familienbesteuerung], Bern 1998, S. 32; Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 1999, § 31 N. 96; Markus Reich, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2.A. Basel/Genf/München 2002, Art. 9 StHG N. 54; Rainer Zigerlig/Guido Jud, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Basel/Genf/München 2000, Art. 33 DBG N. 38, halten diese Begründung nicht für unproblematisch, weisen aber darauf hin, dass der Abzug jedenfalls steuerpolitisch motiviert sei). Demnach ist die Gewährung des Doppelverdienerabzugs zwar an die Tatsache der Erzielung von Erwerbseinkünften (in einem bestimmten Mindestmass) durch beide Gatten geknüpft. Doch hat der Gesetzgeber dessen Höhe nicht mit Blick auf den Umfang dieser Einkünfte festgesetzt, sondern vielmehr unter Berücksichtigung der durch die Doppelerwerbstätigkeit anfallenden erhöhten Lebenshaltungskosten beider Ehegatten, welche ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insgesamt mindern. Daher beschlägt der Abzug deren gesamtes Einkommen und ist nicht allein ihren Erwerbseinkünften zurechenbar. Er erweist sich infolgedessen als anorganischer, allgemeiner Abzug (Ernst Höhn/Robert Waldburger, Steuerrecht, Band I, 9.A. Bern/Stuttgart/Wien 2001, Ziff. 137; ferner Reich, Art. 9 StHG N. 21 ff.; vgl. auch das Marginale zu § 31 StG). Somit ist der Doppelverdienerabzug bei geteilter Steuerhoheit im Sinn der Bestimmung von § 6 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz StG proportional nach Massgabe des jeweils in den beteiligten Staaten steuerbaren Einkommens der Ehegatten zu verlegen. Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

E. 5

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.